

Verordnung über Änderungen der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Mineralöl für die Beheizung von Gebäuden

Rechtsgrundlage: Erstellt vom Ministerium für Klima und Umwelt sowie vom Ministerium für Energie [DATUM DER ERSTELLUNG] gemäß dem Gesetz vom 13. März 1981, Nr. 6 über Umwelt- und Bodenschutz (Umweltschutzgesetz) §§ 9, 49, 52a, 81 und 86, vgl. Übertragungsbeschlüsse Nr. 1245 vom 8. Juli 1983, Übertragungsbeschlüsse Nr. 1094 vom 16. Mai 1986 und das Gesetz Nr. 50 vom 29. Juni 1990 über Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verkauf, Verteilung und Nutzung von Energie usw. (Energiegesetz) § 10-6.

I

In der Verordnung Nr. 1060 vom 28. Juni 2018 über das Verbot der Verwendung von Mineralöl für die Beheizung von Gebäuden werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Titel der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Mineralöl für die Beheizung von Gebäuden und der Verwendung von fossilem Gas für die Baubeheizung

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Mineralöl für die Beheizung von Gebäuden sowie für die Verwendung von fossilem Gas für die Baubeheizung.

§ 2 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:

e. Gebäude und Bauteile, bei denen die Beheizung Schäden nach schwerwiegenden und unvorhergesehenen Ereignissen verhindern soll.

§ 2 Absatz 2 Buchstabe f wird aufgehoben.

§ 3 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:

b. Fossiles Gas: Kohlenwasserstoffe fossilen Ursprungs, die bei normalem Druck und normaler Temperatur gasförmig sind.

§ 3 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

c. Beheizung: Beheizung von Räumen, Lüftungsluft und Leitungswasser. *Die Baubeheizung gilt ebenso als Beheizung.*

§ 3 Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:

d. *Beheizung von Gebäuden*: vorübergehende Beheizung und Trocknung von Gebäuden und Bauteilen, die sich im Bau oder in Sanierung befinden, einschließlich Aushärtung von Beton, Trocknung von Farben usw. Die Beheizung von Gebäuden umfasst nicht die Beheizung zur Verhinderung von Schäden nach schwerwiegenden und unvorhergesehenen Ereignissen.

§ 3 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:

e. *Gebäude*: Konstruktion mit Decken, Wänden und technischen Anlagen. Vorübergehende Gebäude, einschließlich im Bau befindliche Gebäude, gelten ebenfalls als Gebäude.

Der neue § 3 Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

f. *Betriebsgebäude in der Landwirtschaft*: Gebäude, das ein notwendiger Teil des Betriebs oder ein Vermögenswert im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist.

Der neue § 3 Buchstabe g erhält folgenden Wortlaut:

g. *Fernwärmesystem*: Begriff für technische Ausrüstung und zugehörige Baustrukturen für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Warmwasser oder anderen Wärmeträgern an externe Verbraucher, vgl. Gesetz über Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verkauf, Verteilung und Nutzung von Energie usw. § 1-3 Absatz 2.

Der neue § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Buchstabe a. *Verbot der Verwendung von fossilem Gas für die Baubeheizung*

Es ist verboten, fossiles Gas für die Baubeheizung zu verwenden, es sei denn, die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie hat eine Entscheidung gemäß § 6 erlassen. Das Verbot der Verwendung von fossilem Gas für die Aushärtung von Ortbeton und die Heizung von Fassaden gilt ab dem 1. Juli 2027.

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5. *Berichtspflichten für Netzunternehmen*

Netzunternehmen, die Anschluss- oder Lieferverpflichtungen gemäß Kapitel 3 des Energiegesetzes haben, müssen der norwegischen Direktion für Wasserressourcen und Energie unverzüglich Bericht erstatten, wenn davon ausgegangen wird, dass die schrittweise Abschaffung von Mineralöl für die Beheizung *oder von fossilem Gas für die Baubeheizung* die Versorgungssicherheit im Stromsystem beeinträchtigt, und wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit nicht umgesetzt werden können, bevor das Verbot in Kraft tritt. Den

betroffenen Gemeinden wird eine Kopie des Berichts übermittelt.

§ 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die norwegische Direktion für Wasserressourcen und Energie kann durch eine Verordnung oder eine individuelle Entscheidung festlegen, dass das Verbot in § 4 und § 4 *Buchstabe a* nicht in einem begrenzten geografischen Gebiet und innerhalb eines begrenzten Zeitraums gilt, wenn die Erwägungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Stromnetz dies erfordern.

§ 10 Überschrift und Absatz 1 erhalten folgenden Wortlaut:

Offenlegungspflicht für alle, die Mineralöl und fossiles Gas an Endverbraucher verkaufen

Die Gemeinde kann gemäß § 49 des Umweltschutzgesetzes von jedem, der Mineralöl, und jedem, der fossiles Gas an Endverbraucher verkauft, verlangen, eine Übersicht der Kunden und des verkauften Volumens vorzulegen.

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

§ 12. *Ausnahmen*

Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 4 und § 4 *Buchstabe a* gewähren, wenn besondere Gründe vorliegen.

II

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.